

## **Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre in Tagesordnungspunkt 6**

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 6 folgenden schriftlichen Bericht gemäß § 186 Abs.4 Satz 2 AktG:

Die Gesellschaft benötigt für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion des Fahrzeugs MIA 2.0 Finanzmittel in der Größenordnung von mindestens EUR 30,0 Mio. Der Vorstand hat Gespräche mit Kapitalgebern geführt. Es hat sich herausgestellt, daß angesichts der Verhältnisse der Gesellschaft die Aufnahme eines ungesicherten Darlehens in der vorgenannten Größenordnung nicht möglich ist. Wohl aber besteht die Möglichkeit, über die Ausgabe neuer Aktien Kapitalgeber zu finden.

Dies setzt voraus, daß der Vorstand schnell und flexibel reagieren kann, um nach erfolgreichen Gesprächen die Kapitalgeber sofort zur Zeichnung der neuen Aktien bewegen zu können. Der übliche Weg mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Veröffentlichungen dauert zu lange und schreckt die Kapitalgeber ab. Der vorgesehene Ausschluß des Bezugsrechts ist daher geeignet und erforderlich, um das wichtige Interesse der Gesellschaft an der Zufuhr neuer Finanzmittel zu verwirklichen.

Deswegen ist es geboten, das Bezugsrecht vollständig auszuschließen. Dies liegt auch im Interesse der Aktionäre, weil durch die auf diesem Weg erfolgende Ausgabe der Aktien und dem damit verbundenen Mittelzufluß die erfolgreiche Produktionsvorbereitung sichergestellt werden kann. Dies wird sich vorteilhaft auf den Aktienkurs auswirken. Durch die Ausgabe der Aktien wird auch die Liquidität der Aktie verbessert. Die Aktionäre werden dadurch in die Lage versetzt, durch Zukäufe ihren Aktienbestand zu erhöhen, wenn sie dies wünschen. Der Vorstand hat eine Abwägung vorgenommen zwischen dem Interesse der Aktionäre an der Erhaltung des Bezugsrechts und dem Interesse der Gesellschaft, ihren Fortbestand zu sichern und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß unter den geschilderten Umständen der Ausschluß des Bezugsrechts verhältnismäßig ist.

Der Vorstand wird bei der Festlegung des Ausgabebetrags der neuen Aktien den dann geltenden Börsenkurs berücksichtigen und darauf einen Abschlag in angemessener und üblicher Form vornehmen. Unter Berücksichtigung des jetzigen Börsenkurses wird der Ausgabebetrag den gesetzlichen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00/Stückaktie nicht wesentlich überschreiten.

*Philippe Perret*

*Ulrich Hoernke*